



Satzung

Musikvereins Eschbach e.V.

Markgräflerland

Neufassung
Stand 05.12.2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1889 gegründete Verein führt den Namen "Musikverein Eschbach/Markgräflerland e.V.

Er hat seinen Sitz in 79427 Eschbach und ist Mitglied des Markgräfler Musikverbandes e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Staufen i. Brsg. eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a. Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
 - b. Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen
 - c. Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen
 - d. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde
 - e. Teilnahmen an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Markgräfler Musikverbandes und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände
 - f. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisationen
 - g. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er folgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, beschließt die auflösende Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, welcher Organisation mit gemeinnützigem Zweck und den Zielen nach dieser Satzung oder welcher Körperschaft des öffentlichen Rechts das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zufällt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder
Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die ein Musikinstrument beherrscht. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen. Aktive Mitglieder sind Musiker im Hauptorchester des Musikvereins Eschbach.
3. Passive Mitglieder
Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied des Vereins wird ernannt:
 - a. wer mindestens 25 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitwirkt und das 50. Lebensjahr vollendet hat.
 - b. wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss.
 - a. Der Austritt eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b. Mitglieder, die Ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen über den die Generalversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Generalversammlung.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Leistungen des Vereins

1. Der Verein verpflichtet sich, Aktiv- und Ehrenmitglieder bei Erreichung des 60. Lebensjahres alle 5 Jahre durch einen musikalischen Gruß zu erfreuen.
2. Bei Hochzeiten von Aktiv- und Ehrenmitgliedern bringt der Verein ein Ständchen oder gestaltet die Trauung musikalisch.
3. Beim Tod eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes, sowie dessen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner als auch einem Elternteil der beiden spielt der Verein am Grab Trauerweisen.
Für verstorbene passive Mitglieder wird einmal im Jahr eine Messe musikalisch mitgestaltet.

In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über die Beteiligung an derartigen Anlässen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle passiven Mitglieder entrichten den von der Generalversammlung beschlossenen Beitrag. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung und b) der Vorstand.

§ 9 Generalversammlung

1. Zur Generalversammlung ist vom Vorstand Bereich Kommunikation auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber alle 2 Jahre, unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Einladung erfolgt bei ortsansässigen Mitglieder durch Mitteilung im Gemeindeblatt von Eschbach, nichtortsansässige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
2. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand Bereich Kommunikation spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
3. Die Generalversammlung ist zuständig für die
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern
 - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. den Austritt aus dem Bund Deutscher Blasmusikverbände
4. Die Generalversammlung leitet der 1. Vorstand, wenn er verhindert ist, ein Mitglied des Vorstandes. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der

Generalversammlung ist Protokoll zu führen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorstand
 - b. dem Vorstand Bereich Musik
 - c. dem Vorstand Bereich Wirtschaft
 - d. dem Vorstand Bereich Finanzen
 - e. dem Vorstand Bereich Kommunikation
 - f. dem Vorstand Bereich Jugend
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetztes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorstand und seine Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer werden alle 2 Jahre neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betrauen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Generalversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden der Vorstandsmitglieder einzuberufen ist.

5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Generalversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies wünschen oder wenn einer der Kandidaten dies wünscht.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimme.
7. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstands und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Auslagen werden erstattet.

§ 12 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Vorstand Bereich Finanzen.
Er ist berechtigt,
 - a. die Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b. Zahlungen bis zu einem Betrag von € 250,-- im Einzelfall für den Verein zu leisten
 - c. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Vorstand Bereich Finanzen fertigt auf Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluß ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden, oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 13 Ehrungen

1. Einzelheiten der Ehrungen werden in einer Ehrungsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.
2. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrenordnung.

§ 14 Jugendorchester

Das Jugendorchester des Vereins ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Musikvereins bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Aufgaben und Ziele des Jugendorchesters sind in einer Jugendordnung festgelegt, die vom Vorstand des Vereins bestätigt wird. Der Musikverein verpflichtet sich, das Jugendorchester bei Erfüllung seiner Aufgaben ideell und organisatorisch zu unterstützen. Sofern nicht das Ansehen oder die Interessen des Musikvereins geschädigt werden, gewährleistet der Musikverein die Selbständigkeit des Jugendorchesters in Führung und Verwaltung. Der Vorstand des Vereins ist jederzeit berechtigt, sich über die Geschäftsführung des Jugendorchesters zu unterrichten und Einsicht in die Unterlagen zu nehmen. Beschlüsse des Jugendorchesters bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Musikvereins Eschbach und werden erst mit Erteilung seiner Zustimmung wirksam.

§ 15 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied gestellt werden. Diese sind bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für die Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 16 Besondere Bestimmungen

1. Die Wahl des Dirigenten wird von den aktiven Mitgliedern des Orchesters zusammen mit dem Gesamtvorstand getroffen. Über die Rechte und Pflichten ist mit dem Verein eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
2. Der Verein soll im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens ein öffentliches Konzert durchführen.
3. Soweit es die Kassenlage des Vereins erfordert, kann der Vorstand die Durchführung einer zweckgeeigneten Veranstaltung beschließen.
4. Die aktiven Musiker/innen haben die ihnen überlassenen, vereinseigenen Instrumente und sonstige Ausrüstung pfleglich zu behandeln und Reparaturen soweit wie möglich zu vermeiden. Die überlassenen Instrumente und sonstige Ausrüstung dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes für andere als für Vereinszwecke verwendet werden.

§ 17 Datenschutzbestimmungen

Name, Adresse und Geburtsdatum der Mitglieder werden vom Verein aufgenommen. Die Daten der aktiven Mitglieder werden mit der jährlichen Mitgliederbestandsmeldung an den Markgräfler Musikverband übermittelt und dort gespeichert. Aktive Mitglieder mit besonderen Aufgaben, insbesondere der 1. Vorstand, werden zusätzlich mit den Kommunikationsdaten sowie der Bezeichnung der Funktion aufgenommen, gespeichert und übermittelt. Der Verein hat eine Postanschrift mit Kommunikationsdaten und einer Bankverbindung an den Markgräfler Musikverband zu melden, die dort gespeichert wird. Personenbezogene Daten sowie Bankverbindungen aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins-, bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austrittes durch den Verein aufbewahrt.

Im Rahmen seiner Pressearbeit informieren die Tagespresse und die Verbandszeitschriften über Ergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins bzw. Verbandes veröffentlicht.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Generalversammlung des Vereins am 16.12.2015 in Eschbach genehmigt.

Eschbach, den 16.12.2015

Der Gesamtvorstand:
- 1. Vorstand
- Vorstand Musik
- Vorstand Organisation/Wirtschaft
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Kommunikation
- Vorstand Jugend